

Gebührenordnung des Vereins KI Klub Werder e.V.

Präambel – Grundprinzipien

Der KI Klub Werder e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist es, Wissen zu Künstlicher Intelligenz, Gesellschaft und Technologie niedrigschwellig, offen und praxisnah zugänglich zu machen.

Die Mitglieder engagieren sich im Verein grundsätzlich ehrenamtlich oder gegen pauschale Aufwandsentschädigung im gesetzlich zulässigen Rahmen.

Gebühren und Beiträge dienen ausschließlich der Deckung von Kosten und der Sicherstellung der Vereinsarbeit. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

Mitglieder profitieren insbesondere durch kostenfreien Zugang zu vereinseigenen Angeboten sowie durch aktive Mitgestaltung der Vereinsarbeit.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

Ordentliche Mitglieder

1. Standard-Mitgliedschaft: 30 bis 50 Euro pro Kalenderjahr
 2. Ermäßigte Mitgliedschaft für Studierende, Schüler, Auszubildende, Erwerbslose oder vergleichbare Personengruppen: 10 bis 20 Euro pro Kalenderjahr
- Die konkrete Beitragshöhe innerhalb der genannten Spannen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Leistungen für ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder erhalten insbesondere:

- kostenfreie Teilnahme an vereinseigenen Workshops, Schulungen und internen Veranstaltungen
 - Zugang zu vereinsinternen Materialien wie Präsentationen, Skripten oder Lernressourcen
 - Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gemäß Satzung
 - die Möglichkeit, sich aktiv einzubringen und selbst Veranstaltungen oder Workshops als Übungsleiter oder Moderatoren anzubieten
-

§ 2 Fördermitgliedschaft

§ 2a Fördermitgliedschaft (stimmrechtlos)

(1) Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins finanziell, ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

(2) Die Fördermitgliedschaft ist stimmrechtlos und begründet keine Mitwirkungsrechte in der Mitgliederversammlung.

(3) Der jährliche Förderbeitrag beträgt mindestens 150 Euro. Eine höhere freiwillige Unterstützung ist möglich.

(4) Fördermitglieder erhalten auf Wunsch eine ideelle Anerkennung, zum Beispiel durch namentliche Nennung in geeigneten Vereinsmedien.

(5) Eine Zuwendungsbestätigung für Mitgliedsbeiträge wird nicht ausgestellt.

§ 2b Einmalige Unterstützer/Fanspende

- (1) Unabhängig von einer Mitgliedschaft kann der Verein einmalige Spenden entgegennehmen.
 - (2) Ab einer Spendenhöhe von mindestens 50 Euro kann auf Wunsch eine Zuwendungsbestätigung gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben ausgestellt werden.
 - (3) Durch die Spende wird keine Mitgliedschaft begründet. Spender erwerben keine Mitgliedsrechte oder -pflichten, insbesondere kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Vereinsleistungen.
 - (4) Die Spenden dienen ausschließlich der Förderung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins.
 - (5) Die Spenden können insbesondere zur Finanzierung von Bildungsangeboten, Veranstaltungen sowie zur Deckung von Verwaltungs- und Infrastrukturkosten verwendet werden.
-

§ 2c Sponsoring-Partnerschaften

- (1) Der Verein kann Sponsoring-Partnerschaften mit Unternehmen, Stiftungen, Behörden oder sonstigen Organisationen eingehen.
- (2) Sponsoring-Partnerschaften werden für eine feste Laufzeit von mindestens einem Jahr abgeschlossen.
- (3) Die Sponsoring-Beiträge sind gestaffelt und können insbesondere folgende Kategorien umfassen:
 - Bronze Partner
 - Silber Partner
 - Gold Partner
 - Platin Partner

Die konkreten Beitragshöhen werden vom Vorstand festgelegt und transparent kommuniziert.

- (4) Sponsoring-Leistungen stellen keine Spenden dar. Eine Zuwendungsbestätigung wird nicht ausgestellt.
 - (5) Als Gegenleistung können ideelle Leistungen vereinbart werden, insbesondere:
 - namentliche Nennung oder Logo-Darstellung in Vereinsmedien,
 - Erwähnung bei Veranstaltungen,
 - Darstellung in einer Sponsorenübersicht.
 - (6) Einnahmen aus Sponsoring-Partnerschaften dienen insbesondere der Anschaffung, Verbesserung und Instandhaltung von Infrastruktur und Ausstattung für Bildungs- und Veranstaltungszwecke, zum Beispiel Beamer, Whiteboards oder technische Ausstattung.
-

§ 2d Abgrenzung der Unterstützungsformen

Die verschiedenen Unterstützungsformen Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft, Spende und Sponsoring sind rechtlich und organisatorisch voneinander getrennt zu behandeln. Ein Wechsel oder eine Kombination der Unterstützungsformen ist möglich, begründet jedoch keine automatischen Rechte oder Ansprüche.

§ 3 Teilnahmegebühren für Nicht-Mitglieder

Für die Teilnahme an Workshops, Schulungen und Veranstaltungen des Vereins können von Nicht-Mitgliedern Teilnahmegebühren erhoben werden.

Die Teilnahmegebühren dienen der Kostendeckung für Organisation, Infrastruktur, Materialien und externe Aufwendungen.

Richtwerte für Teilnahmegebühren

- Workshops mit einer Dauer von 2 bis 3 Stunden: 40 bis 60 Euro
- Halbtägige Veranstaltungen: 80 bis 100 Euro
- Ganztägige Veranstaltungen: 120 bis 150 Euro

Die konkrete Höhe der Teilnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt und im Vorfeld der Veranstaltung transparent kommuniziert.

Mitglieder des Vereins nehmen an vereinseigenen Workshops und Schulungen kostenfrei teil.

§ 4 Übungsleiter, Moderatoren und Wissensträger

Workshops, Schulungen und Veranstaltungen können von Vereinsmitgliedern als Übungsleiter, Moderatoren oder Wissensträger durchgeführt werden.

a) Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit kann vollständig ehrenamtlich erfolgen.

Die Anerkennung erfolgt insbesondere durch:

- Bescheinigungen oder Zertifikate
- Sichtbarkeit im Verein und in Vereinsmedien
- Priorität bei der Einbringung eigener Themen und Projektideen

b) Aufwandsentschädigung

Alternativ kann für die Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, zum Beispiel:

- 30 bis 50 Euro pro Workshop
- oder im Rahmen der Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG bis zur jeweils geltenden Höchstgrenze

Voraussetzung ist eine klare Dokumentation der Tätigkeit sowie die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben.

Durch die Vergütung darf kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet werden.

§ 5 Sonderformate und externe Veranstaltungen

Öffentliche Vorträge und Community-Abende

- Mitglieder: kostenfreie Teilnahme
- Nicht-Mitglieder: freiwillige Spende oder geringer Kostenbeitrag, in der Regel 5 bis 10 Euro

Inhouse-Workshops und Veranstaltungen für Organisationen

Für individuell durchgeführte Workshops oder Schulungen bei Organisationen, Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen können marktnahe Teilnahme- oder Projektbeiträge vereinbart werden, zum Beispiel im Bereich von 500 bis 2.000 Euro. Die hieraus erzielten Einnahmen fließen vollständig in die satzungsgemäße Arbeit des Vereins.

Eine klare organisatorische und buchhalterische Trennung zur übrigen Vereinsarbeit ist sicherzustellen.

§ 6 Ermäßigung und Befreiung

Der Vorstand kann in begründeten sozialen Härtefällen Mitgliedsbeiträge oder Teilnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen.

Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Befreiung besteht nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Änderungen der Gebührenordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.